



Rat der  
Europäischen Union

037287/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 29/10/20

Brüssel, den 28. Oktober 2020  
(OR. en)

12386/20

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0309 (NLE)**

**WTO 293**  
**COASI 128**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 678 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C über Kraftfahrzeuge und Teile davon zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 678 final.

Anl.: COM(2020) 678 final

12386/20

/zb

RELEX.1.A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2020  
COM(2020) 678 final

2020/0309 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine  
Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die  
Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C über Kraftfahrzeuge und  
Teile davon zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C über Kraftfahrzeuge und Teile davon zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, Handel und Investitionen zu liberalisieren und zu erleichtern sowie eine engere wirtschaftliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Das Abkommen trat am 1. Februar 2019 in Kraft.

#### **2.2. Der Gemischte Ausschuss**

Nach Artikel 22.1 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt. Nach Artikel 22.1 Absatz 4 nimmt der Gemischte Ausschuss zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung des Abkommens „folgende Aufgaben wahr:

- a) er gibt sich bei seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung und
- b) er nimmt bei seiner ersten Sitzung die Verfahrensordnung eines Panels sowie den Verhaltenskodex für Schiedsrichter gemäß Artikel 21.30 an und legt das Mediationsverfahren gemäß Artikel 21.6 Absatz 2 fest.“

Nach Artikel 22.2 Absatz 3 werden alle Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses einvernehmlich gefasst.

#### **2.3. Der vorgesehene Akt des Gemischten Ausschusses**

Um der regulatorischen Entwicklung in Japan und der EU bei der Umsetzung der UNECE-Regelungen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, dass der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens erlässt. Die Änderungen bestehen darin, die UNECE-Regelungen Nr. 53, 85, 145 und 146 in Anlage 2-C-1 aufzunehmen und die UNECE-Regelungen Nr. 53 und Nr. 85 aus Anlage 2-C-2 zu streichen.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 22.2 Absatz 1 des Abkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Der Gemischte Ausschuss kann, soweit in diesem Abkommen vorgesehen, Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trifft die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss im

Hinblick auf die Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens zu vertreten ist.

Auf der Grundlage der Einschätzung der ersten Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ sind die Vertragsparteien übereingekommen, dem Gemischten Ausschuss die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der oben genannten Anlagen zu empfehlen, um den Fortschritten Rechnung zu tragen, die seit der Unterzeichnung des Abkommens bei den Beratungen über Regulierungsfragen in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) erzielt wurden.

Die Aufnahme dieser zusätzlichen UN-Regelungen in die einschlägigen Anhänge würde die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich des Regelungsrahmens für die präferenziellen Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien erhöhen.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft – eingesetzt wurde.

Bei dem Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 22.2 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

##### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

###### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Randnummern 61 bis 64.

doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### 4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die hauptsächliche Zielsetzung und der Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

#### 4.3. **Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### 5. **VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Rechtsakt des Gemischten Ausschusses die Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens geändert werden, ist es angemessen, dass er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine  
Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die  
Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C über Kraftfahrzeuge und  
Teile davon zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden das „Abkommen“) trat am 1. Februar 2019 in Kraft.<sup>2</sup>
- (2) Anhang 2-C über Kraftfahrzeuge und Teile davon enthält in Anlage 2-C-1 eine Liste der von beiden Vertragsparteien angewendeten UN-Regelungen und in Anlage 2-C-2 eine Liste der UN-Regelungen, die von einer der Vertragsparteien angewendet und von der anderen noch nicht angewendet werden.
- (3) Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens wenden die Vertragsparteien aufgrund der Fortschritte bei den Beratungen über Regulierungsfragen in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zusätzliche UN-Regelungen an, die ursprünglich nicht in den Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 aufgeführt waren. Die Aufnahme dieser zusätzlichen UN-Regelungen in die einschlägigen Anhänge würde die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich des Regelungsrahmens für die präferenziellen Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien erhöhen.
- (4) Nach Artikel 23.2 Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss im Einklang mit den jeweiligen internen rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien Beschlüsse zur Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens fassen.
- (5) Es ist rechtlich notwendig, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Union bindend sein wird.
- (6) Mit dem Beschluss des Gemischten Ausschusses wird das Abkommen geändert, er sollte daher nach seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden –

<sup>2</sup>

ABl. L 330 vom 27.12.2018, S 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt zur Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens ist im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

*Artikel 3*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*